

Basisleistung I	
<p>1. Ihre Stunden in der Liste: „Spalte für KIBIZ“ ist glaube ich falsch. Hier müsste in erster Zeile 9,06 stehen - lt. meiner vorliegenden Liste.</p> <p>2. Sind die Stunden für das Fallmanagement (0,75 pro Kind) zusätzlich zu besetzen oder sind diese im Anhang Modell Zusatzkraft enthalten?</p> <p>3. Kann ein großer Träger (260 Einrichtungen) die Fachberatung im Rahmen des BTHG aus der eigenen Struktur heraus anbieten oder ist diese Leistung extern einzukaufen?</p>	<p>1. Mit der Folie 5 der Präsentation wurde die Tabelle „Basisleistung I im Modell Zusatzkraft“ konkreter erläutert. In der mit Ziffer 2 gekennzeichneten Spalte: „davon kalkulatorisch durch KiBiz“, gilt für ein Kind mit (drohender) Behinderung in der Tat der Wert in Höhe von „9,06 Stunden“ statt „9,94 Stunden“. (Die Folie wurde entsprechend korrigiert).</p> <p>2. Die Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I ist im Anhang zu Ziffer 1 a des Landesrahmenvertrags https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/ hinterlegt.</p> <p>Konkret setzt sich diese aus den Personalkosten inklusive Zuschlag für Fortbildung und kindbezogene Zuschläge in Form von Fachberatung, Trägeranteil und Fallmanagement zusammen.</p> <p>Aus diesem Grund sind die ausgewiesenen Stunden für das Fallmanagement zusätzlich zu den Fachkraftstunden aufzubauen.</p> <p>3. Drei Fallkonstellationen hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Trägerschaften, die keinem Spitzenverband angehören, haben die Möglichkeit die entsprechenden Mittel für die Schaffung einer Fachberatung aus eigenen Strukturen zu verwenden. -Träger, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, der keine eigene Fachberatung vorhält, können diese ebenfalls in der eigenen Struktur aufbauen. -Träger, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, der eine eigene Fachberatung vorhält, müssen die Fachberaterpauschale an

<p>4. Kann zum 01.08.2021 von einer FInK-Leistung in eine BTHG-Leistung gewechselt werden?</p> <p>5. Wie viele Fachkraftstunden müssen wir vorhalten, beim Modell Platzreduzierung (Fink 3,9 Std.)?</p> <p>6. Wenn die Kita das Modell der Gruppenstärkeabsenkung wählt, sind dann generelle Überbelegungen in der inklusiven Gruppe zulässig? / Sind Überbelegungen der Gruppen auch beim Modell der Gruppenstärkeabsenkung möglich?</p>	<p>den Spitzenverband weiterleiten. Der zuständige Spitzenverband wird nach Ende des Kindergartenjahres auf die Träger mit einer entsprechenden Aufforderung zukommen.</p> <p>4. Ja, die „FInK- Förderung“ ist <u>jederzeit</u> für jedes entsprechende Kind kündbar. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung für jedes Kind an die LVR-Sachbearbeitung. Sofern diese Kinder dann eine SGB IX Leistung erhalten sollen, können die Eltern einen entsprechenden Antrag beim Fallmanagement vor Ort stellen.</p> <p>5. Der Verbleib in der FInK-Förderung, führt zu keinem finanziellen Nachteil, da die FInK-Pauschale proportional zur Basisleistung I angehoben wurde. Für 3 Kinder mit (drohender) Behinderung sind im Rahmen der FInK-Förderung 11,7 Fachkraftstunden pro Woche aufzubauen mit einer pauschalen Vergütung in Höhe von 19.500,00 Euro. Zum Vergleich sind im Rahmen der Basisleistung I im Modell Gruppenstärkeabsenkung 17,19 Fachkraftstunden pro Woche mit einer Vergütung in Höhe von 30.895,72 Euro aufzubauen.</p> <p>6. Im Rahmen der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag wurde aus Gründen der Qualität von den Gruppenstärken nach der Betriebserlaubnis ausgegangen, so dass die Gruppenstärkeabsenkung grundsätzlich von diesem Wert ausgehend beurteilt werden sollte. Der Landesrahmenvertrag kann darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen aus dem KiBiz nicht einschränken.</p>
---	---

<p>7. Inwiefern sind für die personelle Besetzung der Basisleistung Verwendungsnachweise vorgesehen?</p>	<p>7. Für das laufende Kindergartenjahr ist anders als in der bisherigen FInK-Förderung kein flächendeckender Verwendungsnachweis beabsichtigt. Es wird abgefragt, ob und in welchem Umfang Fachkraftstunden aufgebaut wurden. (Nachweis über die vertraglichen Grundlagen).</p> <p>Ein entsprechender Nachweis für das Kita-Jahr 2021/2022 befindet sich in Abstimmung.</p>
<p>Orientierungshilfe zur Personalberechnung</p>	
<p>1. Ist eine Lösung für die folgende Problematik angedacht:</p> <p>In der Gruppenform II werden über KiBiz-Mittel nachzuweisende, zusätzliche Fachkraftstunden gefordert, die Leistungen des KiBiz' sind aber zu gering, um sie zu refinanzieren. Eine Betreuung von U3-Kindern in der GF II ist für Träger ein wirtschaftliches Risiko, da sie einige Stunden aus ihrem KiBiz-/Rücklagenbudget refinanzieren müssen. / Dem stimme ich auch zu, die Träger müssen intensiver eingebunden werden.....wir sollen die Förderung schließlich umsetzen.</p>	<p>1. Die geschilderte Problematik ist bekannt. Hier handelt es sich um einen besonderen Fall, der eine gute Kalkulation des Trägers erforderlich macht.</p> <p>Die Anforderungen aus dem Landesrahmenvertrag fordern Fachkraftstunden aus der erhöhten Kindpauschale, auch wenn die Mittel dann nur für wenige Stunden reichen.</p> <p>Um grundsätzlich im wahrsten Sinne des Wortes bei der Personalplanung eine Orientierung und mehr Transparenz zu bieten, wurde seitens des LVR eine Orientierungshilfe zur Berechnung der Personalstunden entwickelt.</p> <p>Es handelt sich hierbei um keinen „Rechner“ im klassischen Sinne und ist nicht mit dem KiBiz-Personalstundenrechner zu verwechseln.</p> <p>Die Orientierungshilfe berücksichtigt die Fachkraftstunden im Rahmen KiBiz und im Rahmen der Eingliederungshilfe. Dazu wurden die Tabellen zu den Gruppenformen, der KiBiz-Personalstundenrechner und die Tabellen zur Basisleistung I zu Grunde gelegt.</p>

<p>2. Die Excel- Orientierungs- Hilfe kann über die Homepage abgerufen werden?</p>	<p>Hinweis: Die Berechnungen dienen der Orientierung und sind nicht verbindlich!!!</p> <p>2. Die Orientierungshilfe finden Sie ab sofort unter https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/</p>
<p>Fachkräfte und Fachkräftemangel</p>	
<p>1. Wir haben eine Frage zur Personalbesetzung bei einer Stundenerhöhung anstelle einer Platzreduzierung: Müssen diese Fachkraftstunden sein oder kann auch eine Logopädin oder eine Pflegekraft eingesetzt werden?</p> <p>2. Sind Arbeitsverträge nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet möglich zu besetzen? Kleine Träger tragen hier ein hohes Risiko unbefristet Personal einzustellen. Bei dem</p>	<p>1. Die Definition einer Fachkraft im Sinne des Landesrahmenvertrages ist in beiden Gruppenmodellen identisch. Nach dem Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX, sind für die Erbringung der Basisleistung I entsprechende Fachkräfte einzusetzen. Die Definition der Fachkräfte richtet sich nach § 2 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen. Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäd*innen und Therapeut*innen (Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen und Ergotherapeut*innen) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit, sie nichtärztliche therapeutische und pädagogische Leistungen erbringen.</p> <p>Pflegekräfte sind keine Fachkräfte nach dieser Definition.</p> <p>2. Ja. Grundsätzliche kann der Träger der Kindertageseinrichtungen seine Arbeitsverträge in eigener Verantwortung gestalten.</p>

aktuellen Fachkräftemangel können Stellen kaum befristet besetzt werden.

3. Ist es möglich Kita-Assistenzen vor Ort anzustellen? Die Verwaltung wird hierfür nicht finanziert und das Risiko belastet gerade kleine Träger. Inhaltlich ist die Kita-Assistenz bei uns, unabhängig vom Anstellungsträger, Teammitglied.
4. Im Rahmen der Basisleistung sollen Fachkräfte beschäftigt werden. Wie soll es gelingen, angesichts des bekannten Fachkräftemangels eine Vielzahl von Fachkräften zu gewinnen, die befristet, da gebunden an den Bewilligungsbescheid für bestimmte Kinder, beschäftigt werden?
5. Eine ganztägige Begleitung ist durch Kombination Basisleistung mit individueller heilpädagogischer Leistung schwierig, weil ja nur Reststunden für die individuellen heilpädagogischen Leistungen übrigbleiben. Für diese Reststunden lässt sich oft schwer Personal finden.

3. Ja. Neben der Basisleistung sollen auch die individuellen heilpädagogischen Leistungen durch Personal der Kindertageeinrichtung erbracht werden (vgl. Landesrahmenvertrag Anlage A 2.1 Nr. 6 a), jedoch ist es auch möglich, die Leistungen von Drittanbietern erbringen zu lassen. In jedem Fall ist es wichtig, die Fachkraft in das Team miteinzubeziehen. Hierfür eigenverantwortlich soll ein Kooperationsvertrag mit dem Drittanbieter abgeschlossen werden. Für das Zusammenspiel von Kita-Assistenzen und KiTa kann auch der Betrag für das Fallmanagement aus der Basisleistung I verwendet werden.
4. Die Bewilligung von zusätzlichen Fachkraftstunden kann nur aufgrund des ermittelten Teilhabebedarfes des Kindes ergehen. Diesen Umstand muss der Träger auch in seiner Personalplanung berücksichtigen. Der Fachkräftemangel ist ein besorgniserregender Umstand, der jedoch nicht aufgrund der Anforderungen aus dem Landesrahmenvertrag besteht. Hier gilt es gemeinsam neue Lösungen für die Eingliederungshilfe anzudenken.
5. Die Bewilligung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des einzelnen Kindes. Begründet der zusätzliche Teilhabebedarf nur einen geringen Stundenumfang ist die Besetzung dieser Stunden schwierig. Hier kann eine Sicherstellung der benötigten Stunden durch eine Erhöhung von Stundenkontingenten des bereits in der Kita vorhandenen Personals Abhilfe schaffen.

<p>6. Wie soll es praktisch aussehen, wenn vor Eintritt in die KiTa keine Anträge möglich sind? Muss der Antrag ab August gestellt werden und kann das Kind direkt in die Einrichtung kommen? Welcher Träger soll denn unter diesen Voraussetzungen Kinder aufnehmen, bei denen direkt klar ist, dass eine Assistenz benötigt wird, diese aber erst nach Kitaeintritt beantragt werden können?</p> <p>Ich stimme der vorherigen Frage zu. In manchen Fällen ist schon vor Aufnahme ein besonderer Unterstützungsbedarf eindeutig erkennbar. Es ist absolut im Interesse des Kindes, dann diese Rahmenbedingungen vorab zu schaffen; dazu braucht es aber einen Antrag und eine Bewilligung.</p>	<p>6. Grundsätzlich kann ein Antrag zu jedem Zeitpunkt gestellt werden. Vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist eine Bewertung fachlich nicht möglich, weil noch nicht ermittelt werden kann, welche Hilfen im Betreuungsalltag nötig werden. Jedoch können Sie, als Einrichtung, den Eltern bereits den Kontakt zum LVR-Fallmanagement vermitteln und den generellen Zugang zu den Eingliederungshilfeleistungen erläutern, sodass die Bedarfsermittlung zeitnah erfolgen kann. Eingliederungshilfeleistungen werden zudem immer rückwirkend zum Monatsbeginn bewilligt. In Ausnahmefällen ist schon vor Aufnahme ein besonderer Unterstützungsbedarf eindeutig erkennbar. In diesen Fällen kann bereits im Vorfeld Kontakt zum Fallmanagement aufgenommen werden.</p>
<p>Verfahren und Kommunikation</p>	
<p>1. Schön wäre ein Flussdiagramm zum Abruf BTHG Leistungen (also Basisleistung I und Kita - Assistenz). Die Infos sind alle da, doch 1 Seite Übersicht wäre prima</p> <p>2. Dem kann ich nur zustimmen. Die Kitas werden von dem LVR- Fallmanagement nicht umfassend mit eingebunden, obwohl diese einen umfassenden Blick auf die Kinder haben.</p>	<p>1. Vielen Dank für die Anregung. Wir schätzen diese, auch zur Weiterentwicklung unserer Informationskanäle, sehr.</p> <p>2. Das LVR- Fallmanagement vor Ort begleitet die Familien durch den Antragsprozess. Die Fallmanager versuchen eng mit den Kindertageseinrichtungen zusammen zu arbeiten und holen nötige fachliche Informationen zur Bedarfsermittlung ein. Gerne können Sie jedoch auf die/den zuständigen Fallmanager*in in ihrer Region zugehen um die Zusammenarbeit zu stärken.</p>

<p>3. Problematik: Eltern sind informiert aber weder Kita noch Jugendamt sind informiert.</p> <p>4. Wir als Träger bekommen keine Mitteilung, wenn die Sachbearbeiterin sprich Fallmanagerin wechselt. Die Kommunikation finde ich unglücklich. Kitaleitungen melden rück, dass die Begleitung der Familien in der Beratung sehr umfangreich ist. Vereinfacht ist das Prinzip gerade nicht.</p> <p>5. Zum 01.02. sind die Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf dem Jugendamt zu melden. Bisher musste der Träger hierfür die Bewilligung vorlegen. Was geschieht, wenn die Bewilligung vom LVR noch nicht da ist? Unsere Einrichtungen warten.</p> <p>Wir warten auf eine ganze Reihe von Bescheiden und damit Mitteln (Basisleistung I) und müssen seit einem halben Jahr in Vorleistung treten. Wenn nun auch die KiBiz-Gelder sich verzögern, wird das Problem noch größer.</p>	<p>3. Durchschriften des Bewilligungsbescheides gehen an die Familien, an den Träger und an das örtliche Jugendamt zur Bewilligung der erhöhten KiBiz - Pauschale. Sollte Ihrem Träger in einem Fall keine Bewilligung zugegangen sein, können Sie sich gerne an die/den zuständigen Sachbearbeiter*in wenden.</p> <p>4. Bei Fragen rund um die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen, können sich die Einrichtungen auf an die zuständigen Mitarbeiter aus dem Vergütungsteam oder der Beratung wenden. Sie finden die aktuellen fachlichen Informationen und Ansprechpersonen aus diesen Bereichen, aus dem Fallmanagement und der Sachbearbeitung auf www.bthg.lvr.de. Die aktuellen Zuständigkeiten werden regelmäßig aktualisiert.</p> <p>5. Sollten Sie keinen Bewilligungsbescheid erhalten haben, können Sie gerne auf uns zukommen. Sollte die Bedarfsermittlung noch ausstehen, können Sie sich mit der/m zuständigen Fallmanager*in in Verbindung setzen. Neben dem Bewilligungsbescheid ist es für die Zahlung der Leistung notwendig, dass ein gültiger Vertrag (mit entsprechendem Meldebogen für die Kita) mit dem Landschaftsverband Rheinland über die Erbringung der heilpädagogischen Leistungen vorliegt. Bei Fragen hierzu können Sie sich mit der/m zuständigen Vergütungsverhandler*in in Verbindung setzen. Sie finden die aktuellen fachlichen Informationen und Ansprechpersonen aus diesen Bereichen, aus dem Fallmanagement und der Sachbearbeitung auf www.bthg.lvr.de.</p>
--	--

	Die aktuellen Zuständigkeiten werden regelmäßig aktualisiert.
--	--